



Synopse Besondere Bauverordnung II (BBV II)

22. Juni 2017
1/3

Fassung A: Gültigkeit für Gemeinden, welche ihre Bau- und Zonenordnung (BZO) noch nicht harmonisiert haben:

Fassung vom 1. November 2009

Fassung B: Gültigkeit für Gemeinden, welche ihre Bau- und Zonenordnung (BZO) harmonisiert haben:

Fassung vom 1. März 2017

Milderungen
A. Gartenhäuser

§ 18. ¹ Gartenhäuser und Schöpfe, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sowie überdeckte, seitlich mindestens zur Hälfte der Abwicklung offene Gartensitzplätze sind von den Abstandsvorschriften gegenüber grundstückinternen Gebäuden befreit, wenn ihre Grundfläche 10 m², ihre Fassadenlänge mit Einschluss allfälliger Pergolen 6 m und ihre grösste Höhe 3 m nicht übersteigen.

² Familiengartenhäuser samt den zugehörigen gemeinschaftlichen Nebenbauten, wie Wasch- und Abortanlagen, sind von den Bestimmungen über die Grenzabstände von Nachbargrundstücken und über die Gebäudeabstände befreit, von den Abständen gegenüber Gebäuden und Grundstücken Dritter aber nur, wenn letztere der Baubehörde ihr schriftliches Einverständnis abgegeben haben.

³ Solche Bauten sind dem verschärften Abstand zwischen Ge-

Milderungen
A. Gartenhäuser

§ 18. ¹ Gartenhäuser und Schöpfe, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sowie überdeckte, seitlich mindestens zur Hälfte der Abwicklung offene Gartensitzplätze sind von den Abstandsvorschriften gegenüber grundstückinternen Gebäuden befreit, wenn ihre Grundfläche 10 m², ihre Fassadenlänge mit Einschluss allfälliger Pergolen 6 m und ihre Gesamthöhe 3 m nicht übersteigen.

² Familiengartenhäuser samt den zugehörigen gemeinschaftlichen Nebenbauten, wie Wasch- und Abortanlagen, sind von den Bestimmungen über die Grenzabstände von Nachbargrundstücken und über die Gebäudeabstände befreit, von den Abständen gegenüber Gebäuden und Grundstücken Dritter aber nur, wenn letztere der Baubehörde ihr schriftliches Einverständnis abgegeben haben.

³ Solche Bauten sind dem verschärften Abstand zwischen Ge-

Fassung A: Gültigkeit für Gemeinden, welche ihre Bau- und Zonenordnung (BZO) noch nicht harmonisiert haben:

Fassung vom 1. November 2009

Fassung B: Gültigkeit für Gemeinden, welche ihre Bau- und Zonenordnung (BZO) harmonisiert haben:

Fassung vom 1. März 2017

bäuden mit brennbaren Aussenwänden nicht unterstellt.

B. Hohe Bauwerke

§ 19. ¹ Gebäude oder Teile von ihnen, deren Höhe und Standort durch ihre besondere Art oder ihre Funktion bestimmt wird, wie Kirchtürme, Hochkamine und Silos für Landwirtschaftsbetriebe, sind von den Bestimmungen über die Geschosszahl, die Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrösserungen zufolge Mehrhöhen befreit; vorbehalten bleiben die besonderen Anforderungen an Hochhäuser.

² Die Nachbarschaft darf durch solche Bauwerke nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

C. Liftanbauten

§ 19 a. Beim Anbau von Liften an ein Gebäude sind die Bestimmungen über die Geschosszahl, die Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrösserungen zufolge Mehrhöhen nicht anwendbar, wenn

- a. der Anbau der behindertengerechten Erschliessung des Gebäudes dient,
- b. die für die Erstellung des Gebäudes erforderlichen Bewilligungen vor dem 1. Juli 1978 erteilt worden sind,
- c. keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen und
- d. keine den Bauvorschriften entsprechende Lösung möglich ist.

bäuden mit brennbaren Aussenwänden nicht unterstellt.

B. Hohe Bauwerke

§ 19. ¹ Gebäude oder Teile davon, deren Gesamthöhe und Standort durch ihre besondere Art oder ihre Funktion bestimmt wird, wie Kirchtürme, Hochkamine und Silos für Landwirtschaftsbetriebe, sind von den Bestimmungen über die Geschosszahl, die Gesamt- und Fassadenhöhen sowie Abstandsvergrösserungen aufgrund von Mehrhöhen befreit; vorbehalten bleiben die besonderen Anforderungen an Hochhäuser.

² Die Nachbarschaft darf durch solche Bauwerke nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

C. Liftanbauten

§ 19 a. Beim Anbau von Liften an ein Gebäude sind die Bestimmungen über die Geschosszahl, die Gesamt- und Fassadenhöhen sowie Abstandsvergrösserungen aufgrund von Mehrhöhen nicht anwendbar, wenn

- a. der Anbau der behindertengerechten Erschliessung des Gebäudes dient,
- b. die für die Erstellung des Gebäudes erforderlichen Bewilligungen vor dem 1. Juli 1978 erteilt worden sind,
- c. keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen und
- d. keine den Bauvorschriften entsprechende Lösung möglich ist.

Fassung A: Gültigkeit für Gemeinden, welche ihre Bau- und Zonenordnung (BZO) noch nicht harmonisiert haben:

Fassung vom 1. November 2009

Fassung B: Gültigkeit für Gemeinden, welche ihre Bau- und Zonenordnung (BZO) harmonisiert haben:

Fassung vom 1. März 2017

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. Mai 2016

Bis zur Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die Änderung vom 14. September 2015 des Planungs- und Baugesetzes bleiben die folgenden Bestimmungen in der vor Inkrafttreten der Änderung vom 11. Mai 2016 gültigen Fassung anwendbar: §§ 19, 19 a.